



---

## **Geschäftsordnung für den Kreistag** **des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse**

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 (GBl S. 259, 260), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 7. Dezember 2020 folgende Neufassung der

### **Geschäftsordnung**

erlassen:

#### **§ 1 – Vorsitz**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreistags ist die Landrätin/der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 4 stellvertretende Vorsitzende, die die Landrätin/den Landrat als Vorsitzende/Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

#### **§ 2 – Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisrätinnen/Kreisräten bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Landrätin/dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 3 – Ältestenrat/Treffen der Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Der Ältestenrat berät die Landrätin/den Landrat
  1. bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse;
  2. in Fragen der Tagesordnung;
  3. in Angelegenheiten des Geschäftsgangs und der Verhandlungen im Kreistag und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
  4. außerhalb der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind.

- (2) Dem Ältestenrat gehören außer der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an.
- (3) Die Erste Landesbeamtin/der Erste Landesbeamte sowie Bedienstete des Landratsamtes können vom Landrat hinzugezogen werden.
- (4) Die Landrätin/der Landrat beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats, die verschiedenen Fraktionen angehören, ist sie/er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln. Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnungspunkte, die im Ältestenrat behandelt werden, sollen in der Regel drei Tage vorher den Fraktionen zugehen.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

#### **§ 4 – Sitzordnung**

Die Kreisrätinnen/Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Mitgliedern des Kreistags, die keiner Fraktion angehören, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

#### **§ 5 – Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Landrätin/der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.  
Vorberatungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse/Kommissionen finden in der Regel an Montagen statt. In Einzelfällen können Sitzungen auch an anderen Wochentagen stattfinden; dies ist – soweit möglich – vorher anzukündigen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor der Sitzung, bekannt zu geben.
- (4) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einzelnen Ausschüssen/Kommissionen erhalten die Mitglieder des Kreistages die Einladungen und Tagesordnungen von allen Sitzungen der Ausschüsse/Kommissionen auf elektronischem Wege zur Kenntnis.

#### **§ 5 a - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 LKrO nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

#### **§ 5 b – Elektronische Gremienarbeit (Ratsinformationssystem)**

- (1) Die Kreistagsmitglieder haben die Wahl zwischen der ausschließlich elektronischen Gremienarbeit und dem Versand der Unterlagen in Papierform.
- (2) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreistagsmitglieder erforderlich. Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die von der Kreisverwaltung vorgegebenen Vorschriften zur Nutzung und IT-Sicherheit vom jeweiligen Kreistagsmitglied zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.
- (3) Bei Anwendung der ausschließlich elektronischen Gremienarbeit erhält das Kreistagsmitglied eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € pro Amtsperiode.
- (4) Die Verwendung der ausschließlich elektronischen Gremienarbeit nach Absatz 2 gilt insbesondere für die Einberufung der Sitzung, Versand der Unterlagen und der öffentlichen Niederschrift.
- (5) Ein Rückwechsel zur Papierform ist möglich. Die Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anteilig zurückzuerstatten.

#### **§ 6 – Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreisrätinnen/Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder des Kreistags haben dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Bei Verhinderung erfolgt die Einladung der festgelegten Vertretung durch die Kreistagsgeschäftsstelle.
- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die entsprechende Anwesenheitsliste nachgewiesen; die Liste der Teilnehmenden ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.
- (3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 7 – Weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages können insbesondere die (Ober-) Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiterinnen und Leiter der Unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse, eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

## **§ 8 – Tagesordnung**

- (1) Die Landrätin/der Landrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung einen Verhandlungsgegenstand unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Kreistag über alle sonstigen Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder über die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung.
- (3) Die Landrätin/der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung von nicht öffentlichen Sitzungen nachträglich erweitern, wenn alle Mitglieder des Kreistags anwesend sind und zustimmen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung aus der Mitte des Kreistags sollen so frühzeitig wie möglich gestellt werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens einen Tag vor dem Versand der Einladung an die Mitglieder des Ausschusses/des Kreistags bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eingehen.

Über die weitere Behandlung der Anträge entscheidet der jeweilige Ausschuss/der Kreistag.

## **§ 9 – Vortrag und Aussprache**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit sie/er hierzu nicht eine Person zur Berichterstattung bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Kreisrätinnen und Kreisräten das Wort in folgender Reihenfolge:
  - Antragsteller/Antragstellerin
  - Einer Rednerin/einem Redner pro Fraktion in der Reihenfolge der Größe der Fraktionen
  - Weitere Wortbeiträge in der Reihenfolge der Meldung.

Sie/Er kann nach jedem Redebeitrag, das Wort ergreifen oder es den Berichterstattenden erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss sie/er jedem Mitglied des Kreistags außer der Reihe das Wort erteilen.

- (3) Anträge, die zu Tagesordnungspunkten der aktuellen Sitzung gestellt werden, sollen möglichst einen Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gestellt werden. Dadurch können Anträge in die Sitzungspräsentation aufgenommen werden und liegen damit allen Anwesenden vor. Im Übrigen können Anträge zur Sache gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist. Sie müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (4) Beschlüsse über Ausgaben, die im laufenden Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag zur Deckung der Mehrausgaben unterbreitet wird. Für Beschlüsse, die Wenigereinnahmen zur Folge haben, ist ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Über Anträge nach Absatz 4, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen entschieden.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder des Kreistages zu Wort gekommen sind oder auf die Wortmeldung verzichtet haben. Vor der Abstimmung über den Antrag hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.

- (7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest; sie/er kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrags auch ohne förmliche Abstimmung unterstellen.
- (8) Zum selben Gegenstand darf eine Kreisrätin/ein Kreisrat nur mit Zustimmung des Kreistages mehr als zweimal sprechen. Der Kreistag kann für jeden Gegenstand eine Redezeitbeschränkung beschließen.
- (9) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
- (10) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Sie/Er kann Redende, die stören, „zur Ordnung“ rufen.

### **§ 10 – Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Übergang zur Tagesordnung)
  2. der Antrag, die Redezeit zu begrenzen
  3. der Antrag auf Schluss der Rednerliste
  4. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung)
  5. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung)
  6. der Antrag, den Gegenstand in derselben Sitzung erneut zu beraten (Verweisungsantrag innerhalb derselben Sitzung)
  7. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss/eine Kommission zu verweisen (Verweisungsantrag)
  8. der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden
  9. der Antrag, namentlich abzustimmen
  10. der Antrag, geheim abzustimmen.
- (3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rednerin/ein Redner für und eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören.
  - Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
  - Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Empfehlungsbeschluss eines Ausschusses. Bei Anträgen der Fraktionen gilt grundsätzlich dieser als Hauptantrag. Bei abweichender Auffassung der Verwaltung erfolgt von dieser ein alternativer Beschlussvorschlag in der Sitzungsvorlage.
  - Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
  - Bei mehreren Finanzanträgen wird zunächst über denjenigen abgestimmt, der die größten Ausgaben oder die geringsten Einnahmen zur Folge hat.
  - Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

- (4) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, wird zuerst über den Schlussantrag abgestimmt.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. Abstimmungen geschehen durch Handheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht.
- (7) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Kreistags vor. Nicht gekennzeichnete und ungültige Stimmzettel werden bei der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mitgezählt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann, wenn der Kreistag nicht widerspricht, mit der Auszählung auch anwesende Mitglieder der Verwaltung beauftragen.

#### **§ 10 a - Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird unter Angabe einer Widerspruchsfrist von fünf Arbeitstagen allen Kreistagsmitgliedern gleichzeitig zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied fristgerecht widerspricht.
- (2) Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist dem Kreistag bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht zustande, ist die Angelegenheit im Kreistag zu behandeln.

#### **§ 10 b - Beschlussfassung im Wege der Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Kreistagsmitglieder darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Landratsamt aufliegt; dabei ist eine Frist von fünf Arbeitstagen zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

#### **§ 11 – Anfragen**

- (1) Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden.
- (2) Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages oder schriftlich erfolgen.

#### **§ 12 – Fragestunde, Anhörung**

- (1) Der Kreistag räumt bei öffentlichen Sitzungen des Kreistags den im Landkreis lebenden Personen die Möglichkeit ein, in der Regel um 17.00/17.30 Uhr, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Bürgerfragestunde). Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist berechtigt, die Bürgerfragestunde bei

Vorliegen sachlicher Gründe (bevorstehende Abstimmung oder Diskussion komplizierter Zusammenhänge) zeitlich in geringem Umfang zu verlegen. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages, oder schriftlich erfolgen.

Eine Aussprache findet nicht statt.

- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.
- (3) Fernseh-, Rundfunk-, Video und Tonbandaufzeichnungen sowie sonstige audiovisuelle Aufnahmen sind grundsätzlich nicht zugelassen; über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die/der Vorsitzende.

### **§ 13 – Hausrecht**

Die Vorsitzende/der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 14 – Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Hierfür können Tonaufnahmen verwendet werden. Diese sind mindestens drei Monate aufzubewahren und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift zu löschen, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise aus historischem Interesse erhaltenswürdig sind. Jedes Kreistagsmitglied kann die Tonaufzeichnungen im Beisein des Protokollführenden zur Überprüfung der Richtigkeit der Niederschriften innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe abhören. Jedem Mitglied des Kreistags steht das Recht zu, Tonaufzeichnungen für seine Person generell oder im Einzelfall zu verbieten. Ein Mitglied des Kreistags, das in Kenntnis der Tatsache, dass die Tonaufzeichnung läuft, spricht, ohne dessen Betrieb ausdrücklich zu verbieten, erklärt sich mit seiner Benutzung einverstanden.
- (3) Die/Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung und deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. Die Erklärung dazu muss unmittelbar im Anschluss zur Abstimmung abgegeben werden.
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden, von der protokollführenden Person und von zwei Mitgliedern des Kreistags, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (5) Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten die Protokolle von allen öffentlichen Sitzungen auf elektronischem Wege, sofern sie sich nicht für den Erhalt der Sitzungsunterlagen in Papierform entschieden haben. Im Übrigen werden die vollständigen Niederschriften durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.
- (6) Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden; sie werden in der jeweils nächsten Sitzung durch Auflegung/Umlauf bekannt gegeben.
- (7) Mitglieder des Kreistags und im Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner können jederzeit Einsicht in die vollständigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen. Ein Recht auf Abhören von Tonbandaufzeichnungen für im Landkreis wohnende Personen besteht nicht.

### **§ 15 – Geschäftsordnung der Ausschüsse/Kommissionen**

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sowie die Kommissionen sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 34 – 36 der Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 16 – Zweifel bei Auslegung und Anwendung**

Über Zweifel in der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag.

### **§ 17 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten damit alle vorhergehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.

Konstanz, den 8. Dezember 2020

Der Vorsitzende des Kreistags:

Zeno Danner

Landrat